



Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte

Landesverband im Deutschen Richterbund

Domsheide 16
28195 Bremen

Bremen, den 13.06.2014

Stellungnahme für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Sitzung am 14.06.2013 zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2013/ 2014 in der Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrte Frau Piontkowski,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft eine Stellungnahme des Vereins Bremischer Richter und Staatsanwälte zu dem Gesetzentwurf über die Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge abgeben zu können.

Wir möchten zunächst Bezug nehmen auf unsere Stellungnahme vom 15.05.2013 zu dem Gesetzentwurf, die sich nur in Auszügen in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Drs. 18/912) wiederfindet.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte lehnt den vorgelegten Gesetzesentwurf ab, soweit in ihm bestimmten Besoldungsgruppen, damit auch Richtern und Staatsanwälten, die Übernahme des Tarifabschlusses versagt bleibt.

Für uns geht es nicht allein um Geld. **Für uns geht es um die Zukunft des öffentlichen Dienstes und damit auch der Justiz im Land Bremen.** Krisenländer im Süden Europas haben gezeigt wie wesentlich eine funktionierende öffentliche Verwaltung und Justiz sind. Wir brauchen motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereit sind, auch in Zeiten großer Arbeitsverdichtung einen hohen beruflichen Einsatz zu erbringen, um diese Funktionsfähigkeit von Justiz und Verwaltung im Interesse der Bürger dieses Landes zu erhalten. Der Gesetzentwurf setzt dies aufs Spiel.

Selbstverständlich ist das verfassungsrechtliche Gebot der Schuldenbremse zu respektieren. Wir nehmen auch die soziale Verantwortung des Senats und der Bürgerschaft ernst und verstehen, was für eine schwierige Aufgabe die Sanierung des Bremischen Haushalts ist.

Daraus erwächst jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Schuldenbremse rechtfertigt es nicht, Fach- und Führungskräften im öffentlichen Dienst ein Sonderopfer zur Konsolidierung des Haushaltes abzuverlangen.

Dies ist aus unserer Sicht bereits verfassungsrechtlich unzulässig. Das Gebot der Schuldenbremse ist mit dem Gebot der amtsangemessenen Alimentation abzuwägen, welches ebenfalls Verfassungsrang hat.

Nach unserer festen Überzeugung hat der Senat schon gar keine Abwägung vorgenommen. In der Gesetzesbegründung finden sich dazu nur ein paar schlichte Behauptungssätze. Nähme der Senat die Verfassungsrechtsprechung ernst, müsste auffallen, dass das Bundesverfassungsgericht regelmäßig – zuletzt in seiner Entscheidung zur für verfassungswidrig erklärten W-Besoldung vom 14.02.2012 – dem Besoldungsgesetzgeber abweichend vom Regelfall der Gesetzgebung für Besoldungsanpassungen eine Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflicht auferlegt. Die Begründung zum Gesetzentwurf wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Soweit dort als einziger Beleg für die angebliche Verfassungsgemäßheit des „begrenzten Sparbeitrages“, den u.a. die Beamten ab A 13 bzw. R 1 erbringen sollen, auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 02.06.2001 Bezug genommen wird, trägt dieser Verweis nicht. Das Bundesverfassungsgericht hatte seinerzeit nur den Fall zu beurteilen, ob eine für alle Beamten wirksame Erhöhung der Bezüge zulässigerweise für bestimmte höhere Besoldungsgruppen um 7 Monate verschoben werden durfte. Nur für diesen Fall eines „vorübergehenden Aufschubs der linearen Erhöhung der Bezüge in bestimmten Besoldungsgruppen“ hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Aufschub als „begrenzter „Sparbeitrag“ zulässig sei. Es ist offensichtlich, dass diese Entscheidung für die hier geplante vollständige und dauerhafte Abkopplung bestimmter Besoldungsgruppen von der Tarifentwicklung und der entsprechenden Anpassung in anderen Besoldungsgruppen in keiner Weise vergleichbar ist. Fakt ist vielmehr, dass schon die realen Kürzungen und Einsparungen bei Beamten und Richtern seit 2001 weit über das hinausgehen, was das Bundesverfassungsgericht als „begrenzten Sparbeitrag“ als zulässig anerkannt hat. Die jetzt geplante Nichtanpassung für viele Betroffene vertieft damit den ohnehin schon bestehenden Verfassungsverstoß.

Als einzige inhaltliche Begründung für die nur teilweise Anpassung der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 und die Nichtanpassung aller höheren Besoldungsgruppen findet sich in der Gesetzesbegründung die Haushaltsnotlage. Alleine die Haushaltsnotlage ist aber ein evident unzulässiges Kriterium – jedenfalls, wenn der Haushalt noch Spielräume besitzt, was in Bremen nach wie vor der Fall ist. Eine Besoldung rein „nach Kassenlage“ ist angesichts des verfassungsrechtlichen Alimentationsanspruchs gerade nicht zulässig.

Als Vereinigung von Richtern und Staatsanwälten sind wir angesichts der massiven verfassungsrechtlichen Bedenken sehr betroffen, wie wenig Mühe sich die Gesetzesbegründung

gibt, diesen auch nur ansatzweise Rechnung zu tragen. Die Begründung für die Ungleichbehandlung der verschiedenen Beschäftigtengruppen ist praktisch ohne jede Substanz. Es ist Aufgabe der Abgeordneten der Bremischen Bürgerschaft, sich eine eigene Meinung über die verfassungsrechtlichen Anforderungen zu bilden. Es wäre des Parlaments unwürdig, sehenden Auges ein verfassungswidriges Gesetz zu verabschieden. Wir fordern daher den Haushalts- und Finanzausschuss auf, sich vor der Zurückleitung an das Plenum der Bürgerschaft Gewissheit über die behauptete Verfassungsgemäßheit zu verschaffen, und zwar durch Einholung der sachverständigen Stellungnahme eines unabhängigen Verfassungsjuristen.

Wir machen ausdrücklich auf die Konsequenzen aufmerksam, die sich für den Landeshaushalt in der Zukunft aus der von uns erkannten Verfassungswidrigkeit ergeben. Es ist sicher damit zu rechnen, dass eine große Zahl der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in diesem Land gegen das Gesetz, wenn das Parlament es denn so beschließen sollte, klagen werden. Wenn dann, was zu befürchten ist, erst in einigen Jahren letztinstanzliche Entscheidungen vorliegen, wird es auf einen Schlag zu erheblichen Nachzahlungen kommen. Wir werden – sollte dieses völlig unzulängliche Gesetz verabschiedet werden – daher die Landesregierung auffordern, die dafür erforderliche Rücklage zu berechnen und haushaltswirksam einzuplanen.

Wir möchten schließlich noch auf eine weitere Dimension der geplanten Entscheidung aufmerksam machen. Wertschätzung von Mitarbeitern hat auch etwas mit Bezahlung zu tun. Dieser einfache Zusammenhang würde in der freien Wirtschaft sofort akzeptiert. Er kann im öffentlichen Dienst nicht einfach ausgeblendet werden. Über viele Jahre hinweg haben die Beamten und Richter geduldig und einsichtig Kürzungen und Einschnitte hingenommen und mit der zunehmenden Arbeitsverdichtung gelebt. Dies auch in der Erwartung, dass in besseren Zeiten Raum ist für Kompensation durch bessere Bezahlung. Eigentlich haben wir jetzt, wirtschaftlich gesehen, diese besseren Zeiten. Die Wirtschaft floriert, die Steuereinnahmen steigen, die Tarifabschlüsse sind fair, aber noch moderat. Bestimmten Besoldungsgruppen wird in dieser Situation ein Krisenabschluss zugemutet, der seinesgleichen sucht. Und auf den berechtigten Unmut der Betroffenen bekommen sie von den Spitzenrepräsentanten des Landes zu hören, dass die Nichtanpassung des Tarifabschlusses auf die Beamten und Richter ja der „Klassiker“ sei, was schlicht bedeutet, dass eine Abwägung der jeweiligen Belange gar nicht mehr vorgenommen werden soll und die Richter- und Beamtenbesoldung reine Verfügungsmasse ist. Im Parlament erklärt schließlich die Finanzsenatorin, dass sie doch kein Geld für die Besoldungserhöhung „verballern“ könne und steckt protestierende Polizisten, Lehrer, Feuerwehrleute, Finanzbeamte, Richter und Staatsanwälte kurzerhand verbal in den „Kindergarten“.

Niemand möge glauben, dass diese Äußerungen ihre Wirkung verfehlen. Es ist mehr als ein Alarmsignal, wenn Richter und Staatsanwälte kollektiv die Einstellung von Nebentätigkeiten wie ihre Mitwirkung an Prüfungen ankündigen. Es ist mehr als ein Alarmsignal, wenn verbeamtete Lehrer sich zum Streik entschließen, wohlwissend, dass das disziplinarische Maßnahmen nach sich zieht. Es ist mehr als ein Alarmsignal, wenn Polizisten sich weigern, wei-

ter unbezahlte Bereitschaftsdienste zu leisten und fast alle SEK-Beamten einen Versetzungsantrag in ein anderes Bundesland stellen.

Diese Maßnahmen sind Reaktionen auf die in jeder Hinsicht fehlende Wertschätzung durch den Dienstherrn. Dem Land Bremen droht eine innere Verweigerungshaltung gerade derjenigen Beamten und Richter, die andere motivieren und Vorbild sein sollen. Es droht eine mangelnde Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Bremen mit Qualitätsverlusten und die immer lauter werdende Frage nach Zukunftsperspektiven.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf schadet sich die Landesregierung selbst und sie schadet dem Land Bremen. Ein solches Maß an Enttäuschung, Frustration und Protest der Beamten und Richter, auf deren loyale Unterstützung das Land doch so sehr angewiesen ist, ist ohne Beispiel und wird fortwirken. **Wir sorgen uns um die Zukunft des öffentlichen Dienstes und damit auch der Justiz im Land Bremen.**

Wir appellieren an die Mitglieder des Haushaltsausschusses, auf eine Korrektur des Gesetzes hinzuwirken. Wir möchten auf das Beispiel Schleswig-Holstein Bezug nehmen. Dort hatte bereits der Plan der Landesregierung, die Besoldung der sog. höheren Beamten und Richter nur um 1,3 % zu erhöhen, zu landesweiten Protesten geführt. Selbst der Bund der Steuerzahler übte massive Kritik an diesen Plänen und hielt sie für „grundlegend falsch“. Infolge der Ergebnisse des jüngsten Zensus darf Schleswig-Holstein nun allerdings mit einem höheren Zufluss aus dem Länderfinanzausgleich rechnen. Dies nahmen zunächst die Justizministerin auf und dann die Fraktionsspitzen der rot-grün-SSW-Regierungskoalition zum Anlass, die geplante Entscheidung zu korrigieren. In Schleswig-Holstein wird der Tarifabschluss daher aller Voraussicht nach zwar zeitverzögert aber inhaltsgleich auf alle Besoldungsgruppen übertragen.

Auch Bremen profitiert von den neuen Zahlen und erhält bis zu 16 Millionen Euro jährlich zusätzlich aus dem Länderfinanzausgleich. Hinzu kommen große Einspareffekte wegen der historisch niedrigen Zinsen. Diese neuen Aspekte eröffnen auch neuen Spielraum und ermöglichen eine Anpassung aller Besoldungsbezüge, ohne Abstriche in anderen Bereichen machen zu müssen. Wir fordern den Senat und die Bürgerschaft auf, sich nicht an Nordrhein-Westfalen, sondern an unseren Nachbarländern im Norden: Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein Beispiel zu nehmen und die Besoldungsanpassung allen Besoldungsgruppen zukommen zu lassen!

Dr. Andreas Helberg
Stellvertretender Vorsitzender